

Mandanten- Brief

Juni 2014

1. Ausgleichszahlungen bei Leasingende

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine **Entschädigungszahlung** für Schäden am Leasingfahrzeug **nicht umsatzsteuerpflichtig** ist. Die Zahlung eines **Minderwertausgleichs** erfolgt nämlich **nicht für die Nutzungsüberlassung**, sondern weil der Leasingnehmer für den Schaden und seine Folgen einzustehen hat. Dass der Leasinggeber die Nutzung des Fahrzeugs über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus geduldet hat, ist **keine eigenständige umsatzsteuerpflichtige Leistung**. Das Bundesfinanzministerium hat dieses Urteil akzeptiert, hat es aber auch zum Anlass genommen, sich grundsätzlich zur **Umsatzsteuerpflicht oder -freiheit von Ausgleichszahlungen** bei Beendigung des Leasingverhältnisses zu äußern. Für die Beurteilung von Ausgleichszahlungen ist demnach entscheidend, ob der Zahlung eine Leistung gegenübersteht.



Konkret heißt das: Verpflichtet sich der Leasingnehmer für eingetretene Schäden nachträglich einen **Minderwertausgleich** zu zahlen, ist diese Zahlung **eine Schadensersatzleistung**. Wie bei Schadensersatz üblich ist diese Zahlung nicht umsatzsteuerpflichtig. Das gilt ebenso für **Ausgleichszahlungen für künftige Leasingraten**, weil durch die Kündigung die Hauptleistungspflicht des Leasinggebers beendet ist. Dagegen stellen **Ausgleichszahlungen für die tatsächliche Nutzung** des Leasinggegenstandes (z. B. Mehr- und Minderkilometervereinbarungen bei Fahrzeugleasingverhältnissen) je nach Zahlungsrichtung **zusätzliches Entgelt oder eine Entgeltminderung** für die Nutzungsüberlassung dar und wirken sich somit bei der Umsatzsteuer aus. Gleiches gilt für **Vergütungen zum Ausgleich von Restwertdifferenzen** in Leasingverträgen mit Restwertausgleich. Auch **Nutzungsentschädigungen wegen verspäteter Rückgabe** des Leasinggegenstandes stellen keinen Schadensersatz dar, sondern sind Entgelt für die Nutzungsüberlassung zwischen vereinbarter und tatsächlicher Rückgabe des Leasinggegenstandes.

Grundsätzlich gelten diese Vorgaben in allen noch offenen Fällen. Das Bundesfinanzministerium hat aber wie in solchen Fällen üblich eine **Übergangsfrist gewährt**. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn ein Minderwertausgleich entgegen der neuen Regeln als umsatzsteuerbare Leistung abgerechnet wurde und der Leasingvertrag vor dem 1. Juli 2014 endet.

2. Spätere Korrektur der Vorsteueraufteilung

Der **Vorsteuerabzug** aus Gegenständen und Vorleistungen ist **anteilig ausgeschlossen**, wenn sie teilweise für **Umsätze** verwendet werden, **die den Vorsteuerabzug ausschließen**, also beispielsweise steuerfreie Umsätze. Für Vorleistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu einem Aus-

Minderwertausgleich für Schäden ist nicht umsatzsteuerpflichtig

Duldung von nicht vertragsgemäßer Nutzung ist keine eigenständige Leistung

Ausgleichszahlungen für künftige Leasingraten auch umsatzsteuerfrei

Umsatzsteuer auf nutzungsabhängige Zahlungen und Ausgleich von Restwertdifferenzen

neue Regeln müssen bei Vertragsende nach dem 30. Juni 2014 zwingend beachtet werden

anteiliger Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Vorleistungen

gangsumsatz stehen, hatte der Bundesfinanzhof vor einem Jahr entschieden, dass es bei der Aufteilung der Vorsteuer auf das **Verhältnis der Umsätze im Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr)** ankommt. Die Finanzverwaltung, die bisher die Auffassung vertreten hat, dass es auf die Verwendungsabsicht beim Leistungsbezug ankommt, hat dieses Urteil nun akzeptiert. Das Bundesfinanzministerium hat daher den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert**. Damit sollten Unternehmen in Zukunft keine Probleme mehr mit dem Finanzamt fürchten müssen, wenn sie in der Umsatzsteuerjahreserklärung **nachträglich die Vorsteueraufteilung korrigieren** wollen, weil der Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen bisher zu niedrig angesetzt wurde.

3. Haftung eines Geschäftsführers

Grundsätzlich gilt das Prinzip der **Gesamtverantwortung jedes gesetzlichen Vertreters** einer Gesellschaft. Dieses Prinzip verlangt zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführung im Ganzen. Durch eine entsprechende Geschäftsverteilung kann zwar die **Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers begrenzt** werden. Das erfordert aber eine im Vorhinein getroffene, **eindeutige - und deshalb schriftliche - Klarstellung**, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig ist. Ohne eine solche eindeutige Regelung sieht das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Gefahr, dass im Haftungsfall jeder Geschäftsführer die Verantwortung auf einen anderen Geschäftsführer schiebt. Aber selbst mit einer klaren, eindeutigen und schriftlichen Aufgabenverteilung muss der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft betraute **Geschäftsführer einschreiten**, wenn die Person des Mitgeschäftsführers oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erfordern würden, beispielsweise in finanziellen Krisensituationen. Zudem muss er dafür sorgen, dass er im Falle des Eintritts einer solchen Krise rechtzeitig davon erfährt.

4. Heim und Pflege als haushaltsnahe Dienstleistung

In der aktualisierten Verwaltungsanweisung zur **Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** geht das Bundesfinanzministerium auch auf die **Berücksichtigung von Pflege- und Betreuungsleistungen** sowie der **Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim** ein. Welche Kosten im Einzelnen berücksichtigungsfähig sind, hängt unter anderem von der Art der Unterbringung ab. Grundsätzlich gelten für diese Kosten folgende Regeln:

- **Pflege- und Betreuungsleistungen:** Der Nachweis einer **Pflegebedürftigkeit** oder Leistungen der Pflegeversicherung sind für die steuerliche Berücksichtigung **nicht erforderlich**. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Allerdings muss die **Leistung im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten** sein, denn allgemeine personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen. Aufwendungen für die Möglichkeit, bei Bedarf bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen, sind ebenfalls begünstigt.
- **Anspruchsberechtigte:** Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungs-

maßgebend ist nicht die Verwendungsabsicht, sondern das Verhältnis der Umsätze im Kalenderjahr

Geschäftsführer trägt eine Gesamtverantwortung

Geschäftsverteilung muss eindeutig und schriftlich festgelegt sein

im Krisenfall besteht trotzdem Pflicht zur Kontrolle und zum Einschreiten

überarbeitete Verwaltungsanweisung zu haushaltsnahen Dienstleistungen

begünstigt sind Leistungen aus dem Leistungskatalog der Pflegeversicherung

Anspruch haben auch Angehörige, die für Pflegeleistungen bezahlen

leistungen aufkommen. Die **Steuerermäßigung ist allerdings haushaltsbezogen**. Werden daher zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. In jedem Fall muss das Heim oder der Ort der dauernden Pflege im Inland oder in einem EU/EWR-Staat liegen.

- **Dienstleistungen im Heim:** Für die Begünstigung in Frage kommen die anteiligen Aufwendungen für die Reinigung des Zimmers oder des Apartments sowie der Gemeinschaftsflächen, das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege, sowie der Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt. **Nicht begünstigt** sind dagegen **Mietzahlungen** für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift.
- **Eigener Haushalt:** Ein Haushalt in einem Altenheim, Pflegeheim oder einem Wohnstift ist gegeben, wenn die **Räumlichkeiten für eine Haushaltsführung geeignet** sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung durch den Steuerzahler nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.
- **Begünstigte Dienstleistungen:** Zusätzlich zu den bereits oben genannten Dienstleistungen sind bei einem eigenen Haushalt im Heim die im Haushalt durchgeführten und **individuell abgerechneten Leistungen**, die **Hausmeisterarbeiten**, die **Gartenpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten** und die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals berücksichtigungsfähig. Die Tätigkeit von Haus- und Etagenpersonal für die Begleitung des Heimbewohners, den Empfang von Besuchern und die Erledigung kleiner Botengänge zählt ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

kein höherer Höchstbetrag bei mehr als einer pflegebedürftigen Person

mit einer Haushaltshilfe vergleichbare Leistungen sind begünstigt

mit eigenem Haushalt im Heim sind zusätzliche Leistungen begünstigt

Hausmeister- und Handwerkerleistungen nur mit eigenem Haushalt abziehbar

Finanzverwaltung wollte kein Kindergeld für verheiratete Kinder zahlen

Bundesfinanzhof stellt sich gegen Verwaltungsansicht

seit 2012 ist ein Ausschluss verheirateter Kinder vom Kindergeld nicht mehr zulässig

5. Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder

Noch vor kurzem hat sich die Finanzverwaltung auf den Standpunkt gestellt, dass der **Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind** eine „typische Unterhaltssituation“ der Eltern voraussetzt. Die sei nicht mehr gegeben, wenn das Kind verheiratet ist oder selbst ein Kind hat. Dann liege die **vorrangige Unterhaltspflicht** nämlich **beim Ehepartner oder beim anderen Elternteil** des Enkelkindes. Ein Anspruch auf Kindergeld bestünde nur dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Verwaltungsauffassung jetzt klar entgegengetreten und hat kategorisch festgestellt: Die **Verheiratung eines Kindes kann dessen Berücksichtigung beim Kindergeld** seit Januar 2012 **nicht mehr ausschließen**. Es gebe schon seit mehreren Jahren nicht mehr die Notwendigkeit, dass für einen Kindergeldanspruch eine typische Unterhaltssituation vorliegt. Hauptgrund für diese Entscheidung ist für den Bundesfinanzhof aber die **Abschaffung der Einkommensprüfung** beim Kind. Die Fortführung einer Einkünftegrenze allein für verheiratete Kinder zum Zweck der Prüfung eines Mangelfalles würde dem mit der Abschaffung der Grenzbetragsregelung verfolgten **Vereinfachungszweck** widersprechen. Zudem hat der Bundesfinanzhof zu Recht verfassungsrechtliche Bedenken, wenn Eltern verheirateter Kinder gegenüber Eltern unverheirateter Kinder, die ihren Kindern aber aus anderen Gründen ebenfalls nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, benachteiligt würden.

6. Neuregelung des Verlustabzugs verfassungskonform

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde vor einigen Jahren geregelt, dass ein **Verlustfeststellungsbescheid inhaltlich an den Einkommensteuerbescheid** des gleichen Jahres **gebunden** ist. Es gibt also nicht mehr die Möglichkeit, nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids noch eine abweichende Verlustfeststellung zu beantragen. Auch wenn die Gesetzesänderung im Prinzip rückwirkend gilt, hat das Finanzgericht Düsseldorf **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Rückwirkung**. Der Gesetzgeber habe nämlich mit der Änderung lediglich eine **lange herrschende Rechtspraxis festgeschrieben**, um einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs entgegenzuwirken. Weil sich also in der Praxis nichts Grundsätzliches geändert hat, bestehe auch kein schutzwürdiges Vertrauen in die neue Rechtsprechung. Gegen das Urteil ist jetzt die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Verlustabzug wurde rückwirkend neu geregelt

Finanzgericht hat keine Bedenken gegen Rückwirkung

Verwaltungspraxis gesetzlich verankert

7. Finanzgericht erkennt Zivilprozesskosten nicht an

Zwar sind **Prozesskosten** nach einer entsprechenden Gesetzesänderung im letzten Jahr inzwischen grundsätzlich **nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**. Vor dieser Gesetzesänderung war ein Abzug aber durchaus denkbar, seit der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung vor einigen Jahren geändert hatte. Entgegen der Mehrheit der Finanzgerichte hat sich das **Finanzgericht Düsseldorf jetzt aber gegen den Bundesfinanzhof gestellt**, den Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung bestätigt und die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs kritisiert. Wie der sich zu der Kritik stellt, muss sich nun zeigen.

Finanzgericht will Prozesskosten auch vor Gesetzesänderung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen

8. Abgeltungsteuer gilt nicht für Gesellschafterdarlehen

Wie bei Darlehen mit nahen Angehörigen sieht das Gesetz auch für die **Zinsen**, die eine **Gesellschaft an ihren Gesellschafter zahlt**, einen **Ausschluss der Abgeltungsteuer** vor. Das Finanzgericht Münster hat gegen diese Regelung **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**, hat aber die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Ausschluss der Abgeltungsteuer für Gesellschafterdarlehen ist verfassungskonform

9. Wichtiger Grund für vorzeitige Beendigung einer Organschaft

Wird ein **Gewinnabführungsvertrag** auf die **gesetzliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren** abgeschlossen, scheidet die steuerrechtliche Anerkennung der Organschaft nicht daran, dass der **Vertrag aus wichtigem Grund kündbar** ist. Auch dass die Organgesellschaft später ihr Wirtschaftsjahr umstellt und den Gesamtzeitraum durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verkürzt, hält der Bundesfinanzhof nicht für problematisch. Wenn der Gewinnabführungsvertrag aber vorzeitig aufgehoben wird, weil er **aus Sicht der Parteien seinen Zweck der Konzernverlustverrechnung erfüllt** hat, so ist das kein wichtiger Kündigungsgrund, der unschädlich für die Anerkennung der Organschaft wäre.

Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist unschädlich

Zweckerfüllung ist kein wichtiger Grund